Allgemeine Einkaufsbedingungen
der BROPACK Bronner Packmittel GmbH, 72175 Dornhan – Leinstetten

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ab 01. Juni 2017 für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen an die Firma BROPACK Bronner Packmittel GmbH, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.

1.2. Diese AEB gelten für alle unsere Bestellungen. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3. Entgegenstehende oder von den Regelungen dieser AEB abweichende Regelungen in den Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ausdrücklich ihrer Geltung zustimmen.

1.4. Werden zwischen uns und dem Lieferanten von einzelnen Bedingungen dieser AEB abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AEB nicht berührt.

1.5. Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Angebot

2.1. Unsere Bestellung erfolgt ausschließlich in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich).

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

3. Liefertermine

3.1. Die in unserer Bestellung angegebenen Termine sind Wareneingangstermine und verbindlich einzuhalten.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3.3. Teillieferungen sind nur nach Genehmigung in Textform zulässig.

3.4. Bei Verzug sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes der verspäteten Leistung pro voller Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

4.2. Bei Direktversand an unseren Kunden ist ein neutraler Lieferschein zu verwenden und eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige an uns zur Rechnungskontrolle zu senden.

4.3. Gefahrübergang und Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms 2010) an der in unserer Bestellung genannten Empfangsstelle.

4.4. Soweit die erbrachte Leistung aufgrund gesetzlicher Regelung oder Vereinbarung abgenommen wird, erfolgt der Gefahrübergang erst mit der erfolgreichen Abnahme des Liefergegenstands.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis die Lieferung DAP (Incoterms 2010) zu der in unserer Bestellung genannten Empfangsstelle, einschließlich Verpackung und alle Nebenkosten ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

5.2. Die Rechnung ist uns nach Versand in einfacher Ausfertigung einzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigefügt werden.

5.3. In der Rechnung sind alle Bestelldaten, nämlich die Bestellnummer und das Bestelldatum, anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.4. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen ausdrücklich bestellt werden.

5.5. Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 21 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 45 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingangsdatum, jedoch nicht vor Wareneingang.

5.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, die Zahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzubehalten.

5.7. Ist Teilzahlung vereinbart, so ist für die Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden, vom Lieferanten mit der Zahlungsanforderung eine Bankgarantie vorzulegen.

6. Gewährleistung

6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände den einschlägigen Normen (DIN-Normen etc.) sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dasselbe gilt für die vereinbarten wesentlichen Leistungsdaten und Eigenschaften.

6.2. Soweit wir Pläne, Zeichnungen, Material und/oder Zubehör dem Lieferanten zur Verfügung stellen, Werkstoffqualitäten vorschreiben oder Ausführungshinweise geben, ist er verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und auf ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Erhebt der Lieferant keine Einwendung, ist er auch insoweit gewährleistungspflichtig.

7. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

7.1. Wir sind verpflichtet, die Liefergegenstände innerhalb angemessener Frist auf etwaiger Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen (Samstag ist kein Werktag), gerechnet ab Eingang der Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7.2. Lieferungen, die größere Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, insbesondere kleinere Zulieferteile, werden vom BROPACK im statistischen Stichprobeverfahren untersucht. Der Lieferant verzichtet auf alle eventuellen Einwendungen, dass damit die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB nicht gewahrt werde. Soweit die Stichproben mangelhafte Teile

ergeben, ist BROPACK berechtigt, nach ihrer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.

7.3. Soweit Liefergegenstände mangelhaft sind oder eine zugesicherte Beschaffenheit nicht aufweisen, stehen uns die gesetzlichen Rechte unbeschränkt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung). Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen, auch dann, wenn sich die Aufwendungen im Falle der Nacherfüllung erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Sofern die Vertragsprodukte in einen Gegenstand eingebaut worden sind, gehören zu den erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung auch alle Aufwendungen, die zur Behebung des Mangels am Liefergegenstand notwendig sind (wie z.B. Lohnkosten für Ausbau und Einbau).

7.4. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.5. Wenn der Lieferant mit seinen Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung in Verzug gerät, sind wir darüber hinaus dazu berechtigt, Mängel am Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

7.6. Wir sind berechtigt, für alle Fälle einer mangelhaften Lieferung eine Aufwandspauschale von 5 % des Brutto-Preises des mangelhaften Liefergegenstands zu berechnen. Die Forderung höherer Aufwendungen auf Nachweis behalten wir uns vor. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, geringere oder gar keine Aufwendungen bei uns nachzuweisen.

7.7. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten verjährt, soweit nicht gesetzliche Regelungen eine längere Frist vorsehen, 36 Monaten nach Übergabe an uns.

7.8. Für im Rahmen der Gewährleistung nachgebesserte oder neu gelieferte Gegenstände beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils neu zu laufen.

7.9. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche wird durch unsere Mängelrüge in Textform gehemmt, bis der Gewährleistungsfall vom Lieferanten anerkannt oder endgültig abgelehnt wird. § 203 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

8. Vermögensverschlechterung

8.1. Wenn beim Lieferanten nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, sind wir berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Höhe von mind. 10 % des Vertragspreises zurückzubehalten, wenn uns der Lieferant nicht eine andere angemessene Sicherung (z.B. selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts) einräumt.

8.2. Das gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten entstehen lassen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass uns diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

9. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

9.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten, sind wir nicht einverstanden.

10. Abtretung

10.1. Forderungen aus Lieferung und Leistungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform an Dritte abgetreten werden.

11. Materialbeistellungen

11.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor; Die Gegenstände sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für unsere Bestellung zu verwenden. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Dasselbe gilt, wenn Sachen und Waren in unserem Auftrag und auf unsere Rechnung von Dritten zur Verarbeitung direkt an den Lieferanten ausgeliefert werden.

11.2. Bei der Verarbeitung oder Verbindung unseres Eigentums mit Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, steht uns an der entstehenden neuen Sache ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes unseres Eigentums (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu dem der übrigen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu.

11.3. Werden die von uns beigestellten Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Eigentums (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu dem der übrigen vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

11.4. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

12.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

12.2. Gerichtsstand ist Rottweil. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bropack Bronner Packmittel GmbH
Schloßwiesenstrasse 27
DE-72175 Dornhan-Leinstetten

Amtsgericht Stuttgart HRB 759230
Geschäftsführer: Andreas Bronner

Version 1.0 Stand 18.05.2017